

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

2023/727

vom 6. Mai 2024

1. Ausgangslage

Derzeit stehen die Abwasseranlagen im nördlichen Solothurner Jura unter der Aufsicht von Personal, das keine spezifische Fachausbildung für diese Aufgabe besitzt. Der Kanton Solothurn verfügt – im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft – nicht über eine eigene professionelle Organisation, die sich um die fachgerechte Betreuung solcher Anlagen kümmert. Diese Situation führt zu Herausforderungen in der Betriebssicherheit. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Solothurn den Wunsch geäußert, dass das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) des Kantons Basel-Landschaft diese Aufgabe bei einigen Anlagen übernehmen soll.

Mit der Vorlage vom 19. Dezember 2023 beantragt der Regierungsrat die Zustimmung des Landrats zum Staatsvertrag mit dem Kanton Solothurn, der die rechtliche Grundlage für den Abschluss von bilateralen Detailverträgen zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion und den einzelnen Gemeinden sowie Gemeindezweckverbänden im Kanton Solothurn bildet. Der Regierungsrat betont, dass die Übernahme des Betriebs und Unterhalts von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn kostenneutral erfolgen wird. Die erhöhte Betriebssicherheit im Rahmen eines Engagements des AIB wirke sich zudem positiv auf die Wasserqualität in den Gewässern beider Kantone aus.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Kommissionssitzung vom 15. April 2024 in Anwesenheit von Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD, beraten. Pascal Hubmann, Leiter des Amts für Industrielle Betriebe (AIB), stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

In ihren Ausführungen hob die Direktion hervor, dass der Betrieb der Abwasseranlagen im Kanton Solothurn kostenneutral gestaltet werden würde. Das Engagement dürfe allerdings auch nicht zur Generierung von Überschüssen dienen. Zudem verfolge das AIB mit der Übernahme zusätzlicher Anlagen keine Expansionsstrategie. Es handle sich um einen Vernunftentscheid. Alternative Lösungen würden sich negativ auf die Wasserqualität auswirken. Der qualitativ minderwertige Betrieb durch Laien könne zudem auch die Abläufe in den AIB-eigenen Anlagen tangieren.

Die Verwaltung erwähnte mehrfach die schweizweit einmalige Stellung des AIB. Mit dem Betrieb fast aller kantonalen Abwasseranlagen verfügt das AIB über eine Expertise und Struktur, die in Bezug auf die Professionalität nicht zu vergleichen sei mit der Abwasseraufbereitung in Kantonen

wie Solothurn. Die dort zuständigen Gemeinden und Zweckverbände verzichten aufgrund hoher Investitionskosten zudem oft auf qualitativ bessere Lösungen; auch wenn sich diese Mehrkosten im Rahmen des Betriebs kompensieren lassen würden.

Die Direktion wies darauf hin, dass das AIB bereits jetzt extraterritorial tätig sei. Angesichts der anstehenden Übernahme weiterer Anlagen sollen die individuellen Verträge mit den Gemeinden und Zweckverbänden auf einen Staatsvertrag abgestützt werden. Allerdings bewertet die Direktion den dezentralen Betrieb solcher kleineren Anlagen als suboptimal. Im Kanton Basel-Landschaft wird eine Zentralisierungsstrategie verfolgt. Der Entscheid, Abwasser nicht abzuleiten, liegt aber beim Kanton Solothurn und darauf kann Basel-Landschaft keinen Einfluss nehmen.

Die Mitglieder der Kommission äusserten im Rahmen der Kommissionsdebatte diverse Anliegen. Zu Fragen führten die erforderlichen personellen Ressourcen. Die Verwaltung führte aus, dass bei einer fortschreitenden Ausweitung der zu betreibenden Anlagen die Einstellung neuen Personals tatsächlich erforderlich würde. Die zurzeit geplanten Übernahmen zusätzlicher Anlagen könne allerdings problemlos mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Zudem erinnerte die Direktion auch in diesem Zusammenhang an die bereits zuvor erwähnte Kostenneutralität der Zusammenarbeit.

Thematisiert wurde zudem die Haftungsfrage. Die Direktion erläuterte, dass der Kanton Basel-Landschaft für Fehler seiner Mitarbeitenden hafte. Allerdings werden nur Anlagen übernommen, die saniert wurden. Im Rahmen des professionellen Betriebs durch das AIB sei das Haftungsrisiko entsprechend stark begrenzt.

Ferner erkundigten sich mehrere Mitglieder der Kommission, ob im Vertrag nicht Liestal als Gerichtsstand hätte festgeschrieben werden können. Die Verwaltung zeigte Verständnis für das Anliegen – aber erklärte, dass für Streitigkeiten aus interkantonalen Verträgen das Bundesgericht standardmässig vorgesehen sei.

Die Kommissionsberatung offenbarte keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Staatsvertrag. Allerdings brachten mehrere Kommissionsmitglieder zum Ausdruck, dass eine unbeschränkte Ausweitung der Tätigkeiten des AIB nicht goutiert werden würde. Anlagen, die vom AIB betrieben werden, sollten in der Nähe der Kantongrenze liegen.

3. Antrag an den Landrat

Mit 13:0 Stimmen Zustimmung beantragt die UEK dem Landrat Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

06.05.2024 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft gemäss Beilage wird gestützt auf § 64 Abs.1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genehmigt.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der dafür zuständige Regierungsrat des Kantons Solothurn den Staatsvertrag mit Beschluss vom 22. August 2023 bereits genehmigt hat.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: